Naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium



#### Informationen Auslandaufenthalt

Auslandsaufenthalte während der Schulzeit können eine große Bereicherung für das Leben von Jugendlichen sein, sie bedürfen zugleich einer genauen Vorbereitung und Planung.

### Antrag, Dauer und Zeitpunkt des Aufenhalts im Ausland

Für die meisten Schülerinnen und Schüler bietet sich der Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 an. In der Qualifikationsphase (Q11 und 12) ist das nicht mehr möglich.

Ein formloser schriftlicher Antrag auf Beurlaubung ist bei der Schulleitung zu stellen, unter Angabe von Dauer des Aufenthalts und einer Aufnahmebewilligung der Schule im Ausland

In Zusammenarbeit mit der Schulleitung werden dann die entsprechenden schulischen Regelungen getroffen.

Folgende Möglichkeiten eines halbjährigen oder ganzjährigen Auslandsaufenthalts sind denkbar (Quelle: Grafik und Folgepunkte entnommen aus: http://www.gymnasiale-oberstufe.bayern.de/faecherwahl-und-belegung/informationen-fuer-jgst-9/schulbesuchim-ausland.html)

	10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2
1.	Ausland					
2.	Ausland		Probezeit			

	10/1	10/2		11/1	11/2	12/1	12/2
3.			Ausland				

- Die Schüler besuchen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 eine Schule im Ausland und rücken nach ihrer Rückkehr und dem Bestehen der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 vor.
- 2. Sie besuchen in Jahrgangsstufe 10 ganzjährig eine Schule im Ausland und rücken anschließend auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vor. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn in 11/1 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den belegungspflichtigen Kursen (ohne Sport) höchstens zweimal weniger als 5 Punkte in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt -als Halbjahresleistung erzielt sind. Mit Bestehen dieser Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben. Als Zulassung für die Addita gilt die Note der 9. Jahrgangsstufe.
- 3. Sie besuchen in Jahrgangsstufe 11 ganzjährig eine Schule im Ausland und wiederholen nach ihrer Rückkehr die Jahrgangsstufe 11. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 ist nicht möglich, da die Jahrgangsstufen 11 und 12 zusammen die Qualifikationsphase der Oberstufe bilden. Es handelt sich damit um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nach §41.3 Satz 2 GSO nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

Naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium



#### Informationen Auslandaufenthalt

### **Hinweise zum Auslandsaufenhalt**

- Ein Auslandsaufenthalt bedeutet immer auch, dass in der Zeit der Beurlaubung Stoff versäumt wird und nachgearbeitet werden muss. Die Verantwortung für das Nachlernen des Stoffes hat die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zu verantworten. Für alle Schülerinnen und Schüler bietet sich daher im Vorfeld eine intensive fachliche Beratung an, bei der Einzelfragen geklärt werden.
- Während des Auslandsaufenthalts sollte enger Kontakt zur Schule gehalten werden, das gilt vor allem für diejenigen, die während der 10. Jahrgangsstufe beurlaubt sind. So können für die weitere Schullaufbahn anstehende, wichtige Entscheidungen getroffen werden. Es stehen z.B. die Kurswahlen und die Wahl des P- und W-Seminars an, und die Schülerinnen und Schüler sollten sich im Ausland über ihre Wahlmöglichkeiten und Termine informieren.
- Bei einem Auslandsaufenthalt handelt es sich nicht um eine Schulveranstaltung, daher besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung.
- Nach der Rückkehr aus dem Ausland muss der Schule eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch vorgelegt werden.
- Soll ein Vorrücken des Schülers/der Schülerin nach dem Auslandsaufenthalt auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe in Erwägung gezogen werden, ist ein entsprechender Antrag bei der Schulleitung abzugeben.

## Rückkehr und Wiedereingliederung

#### Rückkehr während des Schuljahres

Grundsätzlich sind versäumte Leistungsnachweise (nach einer angemessenen Übergangszeit) nachzuholen. Auf das Nachholen von Leistungsnachweisen kann verzichtet werden, wenn die reduzierte Anzahl von Leistungsnachweisen eine Notenfestsetzung für das Jahreszeugnis erlaubt, i. d. R. wenn mindestens alle Leistungsnachweise für das 2. Schulhalbjahr erbracht wurden.

#### Rückkehr am Ende des zweiten Schulhalbjahres

Schüler, die erst im Laufe des zweiten Halbjahres oder am Ende des Schuljahres zurückkehren, rücken auf Antrag nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GSO auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor. Sie müssen dann eine Probezeit bestehen (15. Dezember bzw. Ende des ersten Kurshalbjahres in 11/1.

Der Antrag auf Probezeit muss rechtzeitig gestellt werden (Anfang/Mitte Juli).

Naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium



#### Informationen Auslandaufenthalt

# Noten (abgelegte Fächer in Q11/12)

Im Abiturzeugnis werden die Noten der abgelegten Pflichtfächer/Latinum aufgeführt (diese zählen jedoch nicht zur Abiturnote).

Nach einer Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 10 und anschließender bestandener Probezeit werden im Abiturzeugnis ersatzweise die erzielten Noten der 9. Jahrgangsstufe aufgeführt. Hinsichtlich des Latinums kann der Fachbetreuer Latein Auskunft geben.

#### Weitere Hilfen

Der Bayerische Jugendring (BJR, Herzog-Heinrich-Str. 7, 80336 München) arbeitet mit dem Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zusammen, sowie mit ausländischen Behörden und Organisationen.

Hier können Informationen zu Beratung und Förderung des Schüleraustauschs in Bayern eingeholt werden.

## Gesetzliche Regelungen

In Bayern regelt die GSO die Bedingungen zum Vorrücken:

### § 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

- (1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. <sup>2</sup> § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. <sup>2</sup>Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. <sup>3</sup>Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

# § 31 Vorrücken auf Probe

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. <sup>2</sup>Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als

Adalbert-Stifter-Straße 14 Tel: 08171 / 93 25-11 email: info@gymger.de 82538 Geretsried Fax: 08171 / 93 25-44 homepage: www.gymger.de

Naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium



### Informationen Auslandaufenthalt

einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

- (2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: "Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe …."
- (3) <sup>1</sup>Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>3</sup>Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.
- (4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend

### § 6 Aufnahmeprüfung, Probezeit

(5) <sup>1</sup>Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. <sup>2</sup>Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

Stand: November 2019

Adalbert-Stifter-Straße 14 Tel: 08171 / 93 25-11 email: info@gymger.de 82538 Geretsried Fax: 08171 / 93 25-44 homepage: www.gymger.de